



Stadt Bad Buchau

Protokoll

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 22.02.2023

Beginn: 18:00 Uhr / Ende: 19:19 Uhr

Anwesend: BM Diesch als Vorsitzender

Mitglieder: 11 SR, SRin Lipke 18:02 Uhr

Entschuldigt: SR Rothenhäusler, SR Wissussek, SR Müller

Schriftführer: Frau Wiedenmann

Sonstige: Herr Schwenning

Herr Merz

Frau Christ

Herr Rothenhäusler

örtl. Presse: Herr Berthold Rueß

Zuhörer: 13 Personen

TOP 1: Aktuelle Berichte und Verschiedenes

Herr Diesch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Zuschuss NABU (vgl. Pressebericht) – Ortstermin bei nächster Sitzung geplant

Herr Diesch weist bezüglich der Bewilligung eines Zuschusses für den NABU Bad Buchau auf die Berichterstattung der Schwäbischen Zeitung hin. Er habe ohnehin einen Besuchstermin mit dem Gemeinderat beim NABU bei einer der kommenden Sitzungen im Visier, so dass sich das Gremium über die Hintergründe und die Verwendung der Förderung informieren könne.

Anstehende Termine:

15.03./18:00 Uhr nächste GR-Sitzung

18.03./19:15 Uhr JHV Feuerwehr (Einladung liegt vor)

Vorankündigung: 27.06. voraussichtlich Landratsbesuch

Jugendarbeit

SR Feurle informiert, eine jugendliche Bad Buchauerin sei an der Führung des Jugendzentrums interessiert. Sie sei mit 15 Jahren hier wahrscheinlich noch zu jung, grundsätzlich sei jedoch dieses Engagement begrüßenswert positiv in Hinsicht auf die Jugendarbeit in der Stadt Bad Buchau. Eventuell gäbe es Möglichkeiten der Unterstützung durch Erwachsene, so sei beispielsweise eine Zusammenarbeit mit dem Haus Nazareth denkbar oder eventuell könne man sich die Aufsicht

auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen vorstellen. Er wäre gerne bereit, hier Gespräche zu initiieren und Möglichkeiten zu erörtern. Herr Merz, Leiter des Ordnungsamtes, bestätigt, die Jugendlichen hätten sich auch bei ihm erkundigt. Mit Frau Rist und Frau Mahlenbrey vom Haus Nazareth habe er dies schon angesprochen und in Kürze würden hierzu Gespräche stattfinden. Auch mit der Narrenzunft Moorochs habe er das Thema schon aufgegriffen, grundsätzlich sei eine gemeinsame Aufsicht der Vereine eine gute Idee. Er sagt zu, das Gremium auf dem Laufenden zu halten.

TOP 2: Parkraumbewirtschaftung Bittelwiesen: Vorstellung der Konzeption

Herr Diesch erläutert, die Stadtverwaltung habe sich intensiv mit dem Konzept der Firma Peter Park beschäftigt. Man habe bekanntermaßen mit dauerbelegten Parkplätzen zu kämpfen, LKW und Transporter von Lieferdiensten belegten vorwiegend nachts und an den Wochenenden die öffentlichen Parkplätze. Wie der ‚Schwäbischen Zeitung‘ zu entnehmen sei, plane das Ertinger Freibad derzeit ebenfalls ein Parkkonzept mit der Firma Peter Park. Herr Merz erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage, die jedem Mitglied des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurde und diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist. Für die Diskussion stünden per Online-Verbindung zugeschaltet der Geschäftsführer der Firma Peter Park, Herr Schlehert, sowie Herr Mailänder und Herr Dominitz zur Verfügung, die bereits in den Vorbesprechungen involviert gewesen seien. Die Situation auf dem Parkplatz Bittelwiesen sei immer wieder Thema, auch wegen unsachgemäß parkender LKW. Lieferdienst-Wagen belegten oft den halben oberen Platz, vorwiegend in Abendstunden und an den Wochenenden sei dies der Fall, wo auch der Zustrom an Besuchern von Museum, Federseesteg und Wackelwald zu beachten sei. Das System der Firma Peter Park funktioniere über Kennzeichenerkennung und sei definitiv datenschutzrechtlich abgesichert. Bis auf 5.000 € Ertüchtigungskosten für die Strombereitstellung oblägen sämtliche Investitionskosten der Firma Peter Park. Die Einnahmen der Parkgebühren würden zu 95% der Stadt Bad Buchau zufallen, 5% Provision gehen an Peter Park. Ordnungswidrigkeiten wickele die Firma Peter Park unabhängig von der Stadtverwaltung ab, Bußgelder gingen somit ebenso an Peter Park. Die Investition der Stadt Bad Buchau amortisiere sich also durch die Parkgebühren.

Die anschließende rege Diskussion des Gemeinderats, unter Einbeziehung der online zugeschalteten Herren von Peter Park, bringt folgende Erkenntnisse: Die Kameras eigneten sich aufgrund aufliegender Privacymasken zur Parkbewirtschaftung, jedoch nicht zur klassischen Überwachung. Nur Kennzeichen, sowie Front oder Ecken von KfZ seien erkennbar. Erfahrungsgemäß sei jedoch ein ordnungshütender Effekt auch über die Zahlungsmoral hinaus zu erwarten. Durch die sogenannte Vehicle Detection könnten Wohnmobile, LKW etc. identifiziert werden. So seien datenschutzkonforme Erhebungen über Besucherzahlen und -ströme möglich. Es solle zunächst heute eine Grundsatzentscheidung für einen Testlauf der Parkbewirtschaftung fallen, die Tarifierung und näheren Konditionen könnten noch zum späteren Zeitpunkt von Seiten des Gemeinderats entschieden werden und seien jederzeit flexibel änderbar.

SR Feurle regt an, bei der Bereitstellung der Strom-Infrastruktur spätere etwaige Überwachung aus Sicherheitsaspekten gleich mitzudenken. SR Schultheiß merkt an, grundsätzlich sei eine vorherige, detailliertere Beschäftigung wünschenswert gewesen. BM Diesch und Herr Merz ergänzen, das neue System quasi als Versuch ohne großes Risiko für die Stadt anzusehen, um ggf. bei entsprechenden Erfahrungen auch andere Plätze künftig auf diese Weise bewirtschaften zu können.

Der Gemeinderat fasst nach intensiver Diskussion und Austausch von Argumenten mehrheitlich (mit 1 Gegenstimme) folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Angebot der Fa. Peter Park zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Abstimmungen zur schnellst möglichen Umsetzung vorzunehmen.

TOP 3: Vorlage Jahresbericht Schulsozialarbeit

Herr Diesch verweist auf den Jahresbericht der Schulsozialarbeit, der jedem Mitglied des Gemeinderats mit der Sitzungsladung zur Verfügung gestellt wurde und diesem Protokoll als Anlage beigefügt wurde. Die Schulsozialarbeit lege alljährlich ihren Bericht vor; neben Frau Franziska Rist sei nunmehr auch Frau Sarah Mahlenbrey mit einer halben Stelle Mitglied im Team der Schulsozialarbeit.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4: Zuschussantrag 1+1 Mentoren

Herr Diesch informiert über den Zuschussantrag 2023 der 1+1 Mentoren für die Integrationsarbeit mit geflüchteten Kindern, in Höhe von 1.300 €. Er lädt die anwesende Frau Frosdorfer, Vorstandsmitglied, ein, ein paar Worte zur derzeitigen Situation zu sagen. Frau Frosdorfer berichtet von der Arbeit mit Flüchtlingskindern und ergänzt, es seien auch Einladungen der 1+1 Mentoren an die ukrainischen Flüchtlinge gegangen. Diese seien der Einladung leider aber nicht gefolgt. Herr Diesch bedankt sich für die wertvolle Arbeit.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag mit dem Dank an das Engagement einstimmig zu.

TOP 5: Bauangelegenheiten

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im UG, Riedlinger Straße 29

Herr Rothenhäusler erklärt das Bauvorhaben anhand der Sitzungsvorlage, die jedem Mitglied des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurde und diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Der Gemeinderat erteilt ohne weitere Aussprache das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Seegasse 1

Herr Rothenhäusler erklärt das Bauvorhaben anhand der Sitzungsvorlage, die jedem Mitglied des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurde und diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen ohne weitere Aussprache einstimmig.

TOP 6: Antrag der Werbegemeinschaft Bad Buchau/Federsee: Verkaufsoffene Sonntage 2023

Herr Diesch informiert, die WGB habe für das Jahr 2023 zwei verkaufsoffene Sonntage in Planung. So solle es am 07.05.2023 anlässlich des stattfindenden Streetfood-Festivals und am 29.10.2023 anlässlich des Kunst- und Handwerkermarktes jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag geben. Die Kirchengemeinden seien gemäß Satzung vorab informiert worden, es läge hier kein Widerspruch vor.

Der Gemeinderat genehmigt die beiden verkaufsoffenen Sonntage 2023 und verabschiedet die vorliegende, dafür notwendige Satzung.

TOP 7: Gesamtfortschreibung Regionalplan Donau/Iller: 2. Beteiligungsverfahren

Herr Diesch erläutert, der Stadt Bad Buchau werde als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, sich zum vorliegenden Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zu äußern. Die Frist zur Stellungnahme ende am 26.02.2023. Aus Sicht der Verwaltung seien für die Stadt Bad Buchau keine Festlegungen enthalten, die sich auf die zukünftige Entwicklung negativ auswirkten. Aus diesem Grunde schlage er vor, keine Stellungnahme dazu abzugeben.

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Kenntnis und beschließt ohne weitere Aussprache keine Einwendungen der Stadt Bad Buchau zu erheben.

TOP 8: Satzungsänderungen

a) Vierte Satzungsänderung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Kämmerin Savita Christ erläutert die Sitzungsvorlage, die jedem Mitglied des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurde und diesem Protokoll als Anlage beigelegt ist. Seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 sei in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr verpflichtend. Abwassergebühren seien danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben. Der ständigen Rechtsprechung nach, müsse dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellten Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürften. Der Gemeinderat habe im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen seien gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden sei.

Der Gemeinderat erteilt das einstimmige gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Beschluss:

A. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Zuschüsse und Beiträge als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem Anlagenachweis (Stand 31.12.2018) übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 2,0 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 768.000 m³.
- e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 1.080.000 m² festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 22) der Gebührenkalkulation 2023-2025 aufgeführten Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 22) der Gebührenkalkulation 2023-2025 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat setzt für 2023-2025 folgende Gebührensätze fest:

Schmutzwasserbeseitigung	0,77 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,42 €/m ²

B. Die Gebührenobergrenzen im Jahr 2023-2025 betragen gemäß der Gebührenkalkulation

Ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

für die Schmutzwasserbeseitigung	0,77 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,42 €/m ²

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

b) Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Kämmerin Savita Christ erläutert die Sitzungsvorlage, die jedem Mitglied des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurde und diesem Protokoll als Anlage beigelegt ist. Nach ständiger Rechtsprechung müsse dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellten Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat habe im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen seien gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden sei.

Der Gemeinderat erteilt das einstimmige gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Beschluss:

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Zuschüsse und Beiträge als Grundlage zur

Berechnung der kalkulatorischen Kosten werden aus dem Anlagenachweis (Stand 31.12.2022) übernommen und fiktiv auf die Kalkulationsjahre fortgeschrieben.

- b) In der Gebührenkalkulation werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.
- c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung bzw. Wasserverbrauchsgebühr eine Frischwassermenge von 753.000 m³.
- d) Der Gemeinderat beschließt die saldierte Überdeckung aus den Jahren 2015-2018 (50.173,12 €) zum Ausgleich einzustellen.
- e) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 folgenden Gebührensatz fest:
 - a. Wasserverbrauchsgebühr 1,66 €/m³
 - b. Bereitstellungsgebühr 0,62 €/m³

II. Die Gebührenobergrenze für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 beträgt laut Gebührenkalkulation

A. Kostendeckender Gebührensatz ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

- a. Wasserverbrauchsgebühr 1,66 €/m³
- b. Bereitstellungsgebühr 0,62 €/m³

B. Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich der saldierten Überdeckung aus den Jahren 2015-2018 (50.173,12 €)

- a. Wasserverbrauchsgebühr 1,59 €/m³
- b. Bereitstellungsgebühr 0,62 €/m³

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Vorsitzender:

Mitglieder:

Schriftführer: